

# Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung



Zum 01.06.2015 tritt die Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung in Kraft.

Diese Novellierung erhöht Ihre Verantwortung als Betreiber einer Aufzugsanlage.

## Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen:

- Das Prüfintervall der wiederkehrenden Hauptprüfung von max. zwei Jahren wurde für **alle** Aufzugsanlagen vereinheitlicht. Auch Aufzüge, welche bisher nach Maschinenrichtlinie geprüft wurden, müssen alle zwei Jahre geprüft werden
- In der Aufzugskabine ist eine Prüfplakette anzubringen, welche über Monat und Jahr der nächsten Prüfung informiert
- Der ZÜS (TÜV, DEKRA, GTÜ) ist es erlaubt, kürzere Intervalle der Prüf Fristen festzulegen
- Bei Neuanlagen ist ab sofort eine zusätzliche Prüfung vor Inbetriebnahme erforderlich
- Für jede Aufzugsanlage ist ein individueller Notfallplan zu erstellen dem Notdienst auszuhändigen
- Eine Notbefreiungsanleitung muss an jeder Aufzugsanlage vorliegen
- Der Einbau eines der aktuellen Technik entsprechenden Notrufsystems ist sicherzustellen. Dazu gehört auch die Weiterleitung an eine durchgehend erreichbare Leitwarte
- Die Gefährdungsbeurteilung muss auf dem Stand des Regelwerkes gehalten werden. Veraltete Gefährdungsbeurteilungen sind zu aktualisieren
- Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten durchgeführt werden

## Folgende Termine sind zu berücksichtigen.

Die Notfallpläne für bestehende Aufzugsanlagen müssen bis zum 31. Mai 2016 erstellt werden.

Die Installation der Notrufsysteme hat bis zum 31.12.2020 zu erfolgen.

Die komplette Betriebssicherheitsverordnung sowie weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [www.standardlift.de](http://www.standardlift.de) im Downloadbereich.

Bei Fragen & Umsetzung Ihrer Betreiberverantwortung unterstützen und entlasten wir Sie gerne.

Kontaktieren Sie uns einfach unter 04101-860 60 60 oder unter [info@standardlift.de](mailto:info@standardlift.de)